Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2794

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (23. Ausschuß)

über den Antrag der Abgeordneten Lemmrich, Dr. Müller-Hermann, Drachsler, Eisenmann und Genossen

— Drucksache IV/1978 —

betr. Änderung der vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

A. Bericht des Abgeordneten Müller (Nordenham)

Der Antrag der Abgeordneten Lemmrich, Dr. Müller-Hermann, Drachsler, Eisenmann und Genossen betr. Änderung der vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden — Drucksache IV/1978 — wurde dem Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen in der 120. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 6. März 1964 federführend, dem Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe mitberatend und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Zugleich wurde den genannten Ausschüssen der Antrag der Abgeordneten Müller (Nordenham), Könen (Düsseldorf), Figgen, Beuster und Genossen und Fraktion der SPD betr. Änderung der vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden — Drucksache IV/2005 — überwiesen, der dieselbe Materie beinhaltet. Beide Anträge wurden in den Ausschüssen gemeinsam beraten.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe hat dem federführenden Ausschuß seine Stellungnahme zu beiden Vorlagen mit Schreiben vom 25. Mai 1964 übermittelt. Er schlägt die Annahme des Antrags Drucksache IV/1978 vor. Die weitergehenden Änderungsvorschläge der Drucksache IV/2005 wurden nicht in die Empfehlung aufgenommen. Die Bundesregierung sollte jedoch ersucht werden, nach Vorlage des Berichts der Sachverständigenkommission für eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden — Drucksache IV/2661 — zu prüfen, ob die Kosten der durch den Straßenbau verursachten Veränderungen von Versorgungsanlagen wie auch von Anlagen des öffentlichen Nahverkehrs in den Zuschußkatalog aufgenommen werden können, und dem Bundestag über das Ergebnis zu berichten.

Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fenmeldewesen hat sich abschließend in seiner Sitzung vom 11. November 1964 mit beiden Vorlagen befaßt. Er beschloß grundsätzlich, dem Antrag der Abgeordneten Lemmrich, Dr. Müller-Hermann, Drachsler, Eisenmann und Genossen — Drucksache IV/1978 — zuzustimmen, an dem er jedoch gewisse Änderungen und Ergänzungen vornahm, und den Antrag der Abgeordneten Müller (Nordenham), Könen (Düsseldorf), Figgen, Beuster und Genossen und Fraktion der SPD — Drucksache IV/2005 — durch diese Beschlußfassung für erledigt zu erklären.

Die wichtigsten Änderungen sind:

a) In Abschnitt I Nr. 4 wird eine neue Bestimmung eingefügt, wonach Versorgungsanlagen und Anlagen des öffentlichen Nahverkehrs in die zuschußfähigen Baukosten einbezogen werden, jedoch mit der Einschränkung, daß dafür jährlich

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

nur die nicht ausgeschöpften Mittel aus Abschnitt I Nr. 5 Buchstabe a zur Verfügung stehen;

b) in Abschnitt II Nr. 11 Buchstabe a wird die Grenze, von der ab Anträge vorher dem Bundesministerium für Verkehr vorzulegen sind, von 800 000 auf 1 500 000 DM erhöht;

c) in Abschnitt II Nr. 12 wird die Anmeldungsgrenze für den Haushalt von 500 000 auf 1 500 000 DM erhöht.

Bonn, den 1. Dezember 1964

Müller (Nordenham)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. der Bundesregierung zu empfehlen,

I. die vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bundesrichtlinien für Straßenbauzuwendungen — RE 8/1961 VK Bl 1962 S. 16) entsprechend folgenden Vorschlägen zu ändern:

1. Abschnitt I Nr. 4 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) die reinen Baukosten; hierzu gehören die Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 und 3 FStrG), ferner die Kosten für Geh- und Radwege, Standspuren und Haltebuchten, sowie Einrichtungen der Straßenbeleuchtung in Straßentunnel und die Straßenbeleuchtung, die im Interesse der Verkehrssicherheit notwendig ist;"

2. Abschnitt I Nr. 4 wird durch die Einfügung eines Buchstaben aa wie folgt ergänzt:

„aa) die Kosten der durch den Straßenbau verursachten Veränderungen von Versorgungsanlagen wie auch von Anlagen des öffentlichen Nahverkehrs, soweit diese nicht durch Buchstabe a jährlich ausgeschöpft werden;"

3. In Abschnitt I Nr. 4 Buchstabe b wird das Wort „drei" in „fünf" geändert.

4. In Abschnitt I Nr. 5 Buchstabe d wird das Wort „Standspuren" gestrichen.

5. Abschnitt I Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen betragen in der Regel 40 % der zuschußfähigen Baukosten (s. Nr. 4). Übersteigt das Bauvorhaben wegen der Höhe der Baukosten die Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast, so können in solchen besonderen Ausnahmefällen für den Bau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten bis zu 50 % der zuschußfähigen Baukosten gewährt werden, wenn das Land eine Zuwendung von mehr als einem Drittel der reinen Baukosten gewährt. Die Zuwendung des Bundes von 40 % wird um die gleiche Prozentzahl erhöht, um die die Zuwendung des Landes über 33 1/3 % hinausgeht."

6. In Abschnitt II Nr. 11 Buchstabe a wird die Zahl „800 000" durch die Zahl „1 500 000" ersetzt.

7. In Abschnitt II Nr. 12 wird die Zahl „500 000" durch die Zahl „1 500 000" ersetzt;

II. zusammen mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände ein vereinfachtes Verfahren für die Gewährung der Bundeszuwendungen auszuarbeiten und in die vorläufigen Richtlinien anstelle der bisherigen Verfahrensvorschriften einzufügen;

III. zu prüfen, inwieweit aus den Bundeszuwendungen Darlehen für die Beschaffung von Ersatzwohn- und -betriebsraum oder Zinsbeihilfen für zum gleichen Zweck aufgenommene Darlehen gewährt werden können;

IV. dem Bundestag einen Bericht über die Neufassung der vorläufigen Richtlinien bis zum 31. Januar 1965 vorzulegen.

2. die Bundesregierung zu ersuchen,

die Frage der Aufnahme der Kosten der durch den Straßenbau verursachten Veränderungen von Versorgungsanlagen wie auch von Anlagen des öffentlichen Nahverkehrs in die zuschußfähigen Baukosten (Abschnitt I Nr. 4 der Bundesrichtlinien für Straßenbauzuwendungen) erneut zu prüfen und dem Bundestag über das Ergebnis zu berichten und

3. den Antrag der Abgeordneten Müller (Nordenham), Könen (Düsseldorf), Figgen, Beuster und Genossen und Fraktion der SPD — Drucksache IV/2005 — durch die Beschlußfassung zu Nummer 1 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 11. November 1964

Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

Dr. Bleiß	**Müller (Nordenham)**
Vorsitzender	Berichterstatter